

30. August 2017

Postulat

von Urs Helfenstein (SP)
und Renate Fischer (SP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Gemeindeordnung der Handlungsspielraum des Beauftragten bzw. der Beauftragten in Beschwerdesachen angepasst werden kann, so dass sie auch von sich aus tätig werden kann.

Begründung:

Als die Ombudsstelle der Stadt Zürich 1971 ihre Tätigkeit aufnahm, war sie die erste parlamentarische Ombudsstelle der Schweiz und die Stadt Zürich nahm in diesem Bereich eine Vorreiterrolle ein. Mittlerweile sind auf verschiedensten Ebenen Ombudsstellen installiert worden. Diese Ombudsstellen können in der Regel aufgrund konkreter Beschwerden oder auf eigene Initiative hin auf Missstände hinweisen und tätig werden.

Beispiele dafür sind der Kanton Zürich sowie die Stadt Winterthur: Die Rechtsgrundlage für das Ombudswesen im Kanton Zürich bilden Artikel 81 sowie Artikel 87 - 94 der Verfassung des Kantons Zürich. In Artikel 91 heisst es dort «[Die Ombudsperson] kann auch von sich aus tätig werden.» Dasselbe gilt in der Stadt Winterthur, die das Ombudsverfahren in Artikel 3 der „Verordnung über die städtische Ombudsstelle der Stadt Winterthur“ regelt.

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wurde jedoch nie entsprechend angepasst. Die Ombudsstelle der Stadt Zürich kann gemäss Gemeindeordnung nur dann tätig werden, wenn eine konkrete Beschwerde vorliegt.

Aus diesem Grund bitten wir den Stadtrat, sich dafür einzusetzen, dass die Gemeindeordnung im Rahmen der laufenden Überarbeitung dahingehend ergänzt wird.

 